

Amtsblatt der Stadt Rülchen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rülchen

Nr.: 03

59602 Rülchen, 12.06.2025

31. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 10.06.2025 Einleitungsbeschluss zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rülchen „Feuerwache Drewer“ sowie Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes DR Nr. 5 „Feuerwache Drewer“ der Stadt Rülchen	38
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 10.06.2025 Korrektur der Öffentlichen Bekanntmachung vom 17. März 2025 Besondere Informationen für Wählergruppen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen 2025	42
03	Zwangsversteigerungen	43

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Einleitungsbeschluss zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen „Feuerwache Drewer“ sowie Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes DR Nr. 5 „Feuerwache Drewer“ der Stadt Rüthen

hier: - Einleitungsbeschlüsse
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

- a) **Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen „Feuerwache Drewer“**
- b) **Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes DR Nr. 5 „Feuerwache Drewer“ der Stadt Rüthen**

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 15.06.2023 die Einleitung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen sowie die Aufstellung des Bebauungsplans DR Nr. 5 „Feuerwache Drewer“ beschlossen.

Ziel der beiden Bauleitplanverfahren ist die planungsrechtliche Vorbereitung für die Umsetzung der angestrebten Feuerwache der Ortschaft Drewer. Die Notwendigkeit der Planung begründet sich aus dem Schutz der Bevölkerung vor Bränden und Naturereignissen, aber auch aus der Gewährleistung allgemeiner Aufgaben der örtlichen Feuerwehr.

Für die Ortschaft Drewer war zunächst eine Erweiterung der bestehenden Fahrzeughalle Richtung Südwesten vorgesehen. Die dortige Grundstücksfläche befindet sich aber nicht im Eigentum der Stadt und ist, wie schon das vorhandene Gebäude, nach hinten durch das Gewässer „Braubieke“ und nach vorn durch die Milchstraße eng begrenzt.

Daher hat sich der Arbeitskreis Brandschutzbedarfsplan letztlich gegen den Standort an der Milchstraße und für einen Neubau entschieden. Die Planungen sahen zunächst vor, den Neubau des Feuerwehrgerätehauses auf dem städtischen Gelände hinter der ehemaligen Grundschule zu errichten. Diese Planung musste jedoch aufgrund der vorhandenen Zufahrtssituation zum Grundstück, die baulich nicht ausreichend erweitert werden kann, aufgegeben und ein Alternativstandort ausgewählt werden.

Verschiedene Grundstücke und Bestandsgebäude wurden auf ihre Standorteignung hin überprüft. Letztendlich fiel die Wahl auf ein Grundstück, welches östlich an die vorhandene Bebauung „Im Kirchtal“ anschließt. Die vorgenannten Bauleitplanverfahren sollen sich nunmehr auf dieses Grundstück beziehen. Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 22.05.2025 den Einleitungsbeschluss zum neuen Standort mit einem entsprechenden Planungsziel gefasst.

Eine genaue Flächenkonzeption steht noch nicht final fest. Das Grundstück Gemarkung Drewer, Flur 3, Flurstück 93 bietet mit seiner Gesamtfläche von 11.762 m² ausreichend Optionen. Gleichwohl soll nur eine Teilfläche überplant werden. Der nicht benötigte Teil der Grundstücksfläche soll weiterhin als landwirtschaftliche Fläche zur Verfügung stehen.

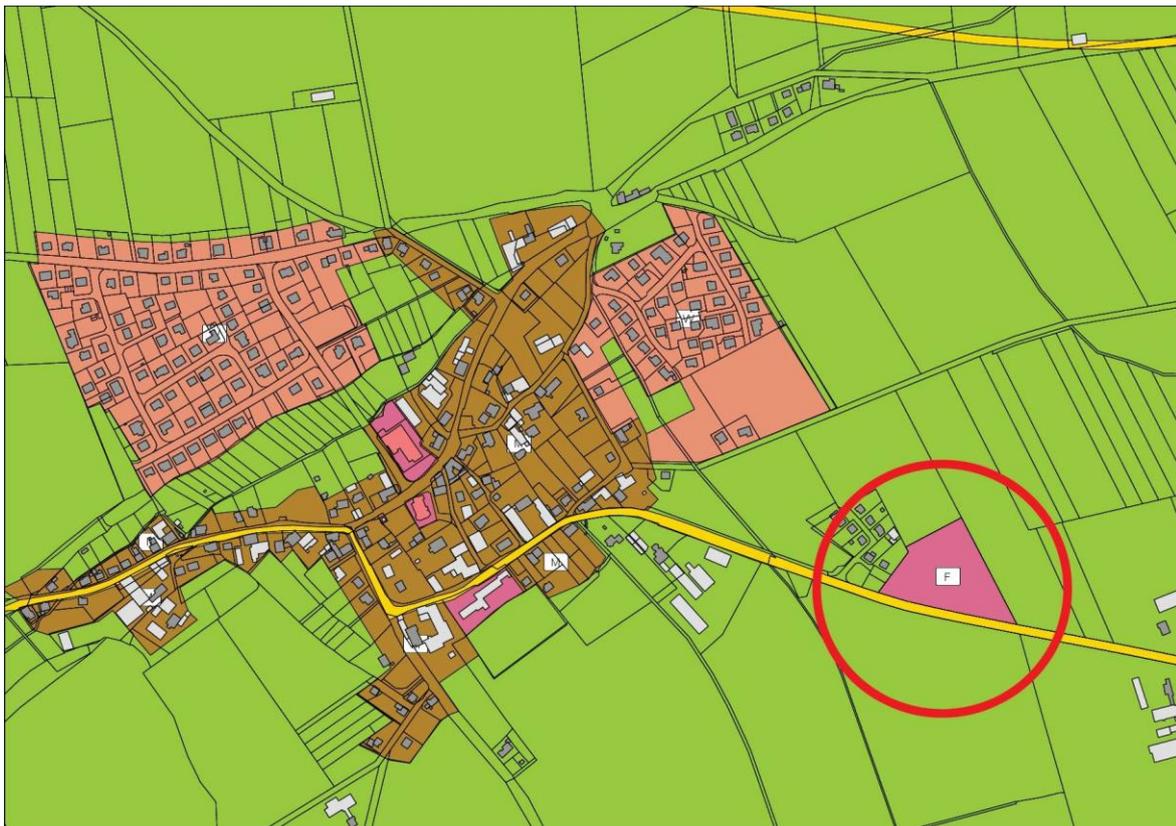
Der Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen (hier: Stand 37. Änderung – Rechtskraft 28.07.2022 – weitere Änderungen befinden sich im Verfahren) weist die Fläche Gemarkung Drewer, Flur 3, Flurstück 93, als landwirtschaftliche Fläche aus. Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst daher die Änderung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr.

Die nachstehenden Abbildungen verdeutlichen den Umfang der Änderung:

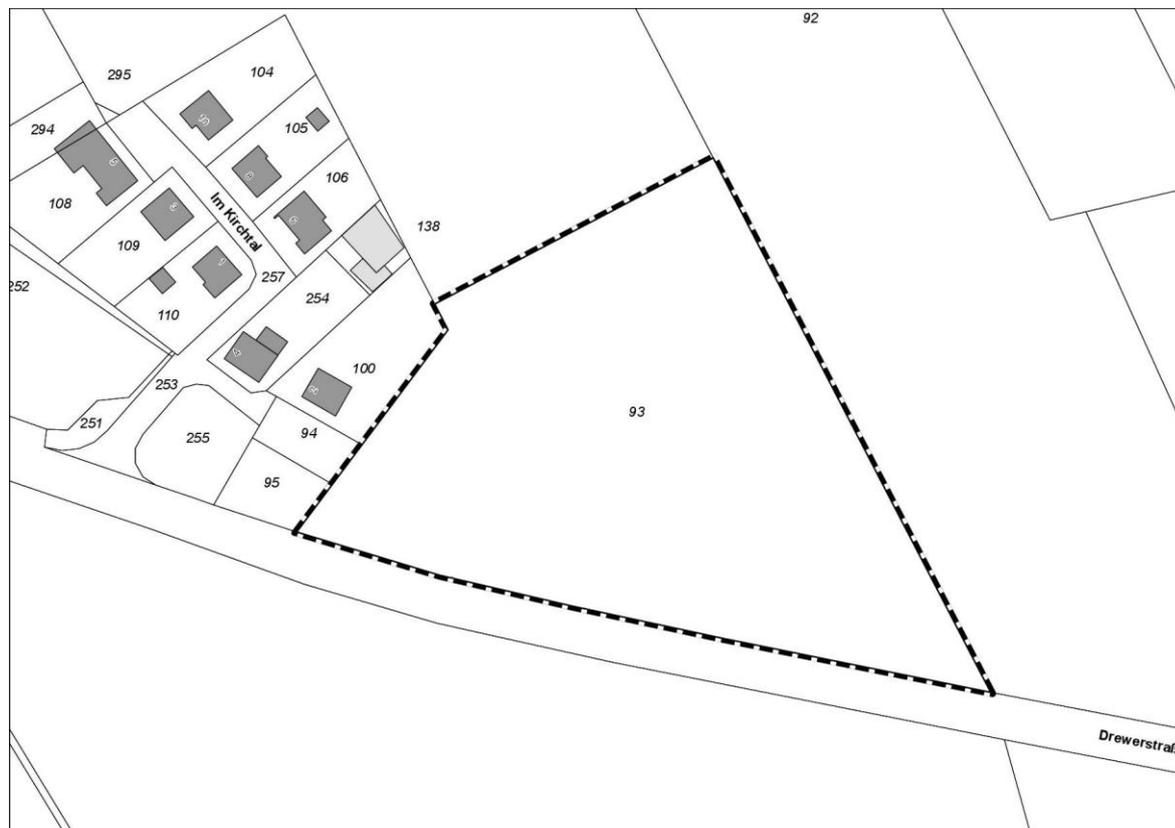
Bestand



Planung



Die vorläufige Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen:



Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen „Feuerwache Drewer“ sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes DR Nr. 5 „Feuerwache Drewer“ der Stadt Rüthen wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

c) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

In der Sitzung der Stadtvertretung Rüthen am 15.06.2023 wurde des Weiteren beschlossen, die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung mit anschließender 14-tägiger Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung durchzuführen. Diese Bürgerversammlung fand am Dienstag, den 12.09.2023, im Gesellschaftsraum der Schützenhalle Drewer, statt.

Auf eine erneute Bürgerversammlung wird an dieser Stelle verzichtet, da die Öffentlichkeit bereits grundsätzlich durch die vorgenannte Bürgerversammlung über die Notwendigkeit eines neuen Feuerwehrstandortes informiert wurde.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Rüthen erhält die Öffentlichkeit in einem vierwöchigen Zeitraum Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die Planungsunterlagen werden entsprechend

in der Zeit vom 30.06.2025 bis zum 01.08.2025 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3, Stadtentwicklung, Hochstraße 14, in Rüthen, während der allgemeinen Dienststunden zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgehängt. In dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Unterlagen werden gleichermaßen auf der Homepage der Stadt Rüthen unter

<https://www.ruethen.de/de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren.html>

veröffentlicht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Rüthen, 10.06.2025

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

**Korrektur der Öffentlichen Bekanntmachung vom 17. März 2025
Besondere Informationen für Wählergruppen
zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen 2025**

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) hat § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV.NRW. S.444) gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW für nichtig erklärt.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, muss für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der bisher geltenden Regelung diesem keine Bescheinigungen beifügen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppen-transparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss des LVerfGH NRW die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben daher weiterhin Gültigkeit. Ebenso sind die korrespondierenden Regelungen der KWahlO weiterhin anzuwenden.

Rüthen, 10. Juni 2025

gez.
Betten
- Wahlleiter -
Stadt Rüthen

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen ausgehängt.